

**Stellungnahme des VBE NRW zum Gesetzentwurf
der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Elfte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen (11. Schulrechtsänderungsgesetz)“, Drucksache 16/7544
für die schriftliche Anhörung des Ausschusses für Schule und
Weiterbildung am 04.02.2015**

Der VBE NRW begrüßt grundsätzlich, dass das Quorum zur Umwandlung einer Schule herabgesetzt wird.

Er folgt den Ausführungen der Begründung, dass eine gesetzliche Änderung vonnöten ist, um die rechtlichen Anforderungen den schulischen Realitäten anzupassen. Schulleitungen und Kollegien muss ein Rahmen geboten werden, in dem sie rechtssicher agieren können. Nur so können „die rechtlichen Anforderungen an Bekenntnisschulen mit dem gelebten Profil einer Schule in Einklang“ gebracht werden.

Ebenso begrüßt der VBE NRW die Modifizierung des § 26 Absatz 6 Satz 2. An einer Bekenntnisschule ist prinzipiell die Bekenntnishomogenität einzuhalten, jedoch ist auch hier dem Argument der Sicherung des Unterrichts in Ausnahmefällen unter Verzicht auf die Bekenntnishomogenität zu folgen.

Bekenntnisschulen haben richtigerweise ihre angemessene Verankerung in der Landesverfassung. Allerdings muss diesen Schulen auch ein adäquates Angebot an Gemeinschaftsschulen gegenüberstehen, damit Eltern eine echte Wahlmöglichkeit haben. Sowohl für Schülerinnen und Schüler mit ihren Eltern als auch für Lehrerinnen und Lehrer mit oder ohne Bekenntnis muss daher ein entsprechendes wohnortnahes Schulangebot vorgehalten werden.

16.01.15
Udo Beckmann
Landesvorsitzender VBE NRW